

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

23. Jahrgang, Nr. 35, 25. Juli 2002

Ordnung

zur Änderung der Diplomprüfungsordnung

für Studiengang

**Informations- und Kommunikationstechnik ohne Praxissemester
mit den Studienrichtungen**

**Informations- und Medientechnik und Mobilkommunikationstechnik
und für den Studiengang**

**Informations- und Kommunikationstechnik
mit integriertem Praxissemester**

mit den Studienrichtungen

**Informations- und Medientechnik und Mobilkommunikationstechnik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 15. Juli 2002

**Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang
Informations- und Kommunikationstechnik ohne Praxissemester
mit den Studienrichtungen
Informations- und Medientechnik und Mobilkommunikationstechnik
und für den Studiengang
Informations- und Kommunikationstechnik mit integriertem Praxissemester
mit den Studienrichtungen
Informations- und Medientechnik und Mobilkommunikationstechnik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 15. Juli 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Artikel III des Gesetzes zur Neuordnung der Fachhochschulen vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik ohne Praxissemester und für den Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik mit integriertem Praxissemester an der Fachhochschule Dortmund vom 30. März 2001 (FH-Mitteilungen Nr. 12 vom 4.4.2001) wird wie folgt geändert:

1. **§ 3** wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 lautet der Klammerzusatz: "(Fachpraktikum)".
 - b) Absatz 2 Satz 2 lautet: "Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:
 1. Studienbewerber mit einem Abschlusszeugnis der Fachoberschule Technik, Fachrichtung Elektrotechnik, benötigen kein Praktikum gemäß Absatz 1 Nr.2;
 2. Studienbewerber, welche die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Fachpraktikum von drei Monaten Dauer absolvieren."
 - c) Absatz 3 entfällt.
 - d) Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5.
 - e) Absatz 4 neu wird wie folgt geändert:
 - e) a) In Satz 1 werden die Worte "Grund- oder" gestrichen.
 - e) b) In Satz 2 werden die Worte "die Praktika" ersetzt durch die Worte "das Fachpraktikum".
2. **§ 6** Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 lautet: " einem Angehörigen der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 HG),".
3. In **§ 15** Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "Im Fall eines Fachpraktikums findet Satz 1 Nr. 2" ersetzt durch die Worte "Satz 1 Nr. 2 findet".
4. **§ 17** wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift lautet: "Fachprüfungen in Form von Klausurarbeiten oder projektbezogenen Arbeiten"
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - b)a) Satz 1 lautet: "Jede Klausurarbeit soll von zwei Prüfern gemäß § 10 Abs. 1 bewertet werden."
 - b)b) In Satz 2 werden die Worte "nur aus zwingenden Gründen" ersetzt durch die Worte "in begründeten Fällen".

c) Als neuer Absatz 6 wird angefügt: "Die Absätze 1 und 3 gelten für die projektbezogenen Arbeiten entsprechend. Jede projektbezogene Arbeit ist von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 10 Abs. 1 zu bewerten. Die im Rahmen der Präsentation durchzuführende mündliche Prüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer unter Beteiligung eines sachkundigen Beisitzers (§ 18) abgenommen und bewertet, die oder der auch die projektbezogene Arbeit bewertet. Die Bewertung der projektbezogenen Arbeiten ist dem Prüfling unmittelbar im Anschluss an die darauf bezogene mündliche Prüfung bekannt zu geben."

5. **Anlage 1**, II. Wahlpflichtfächer für die zwei Studienrichtungen, wird wie folgt geändert:

- a) Der Katalog 1 wird ergänzt um das Fach "Ausgewählte Kapitel der Funktechnik".
- b) Der Katalog 3 wird ergänzt um die Fächer "Computergestützte Entwicklung" und "Ausgewählte Kapitel der Funktechnik".

6. **Anlage 2**, Studienrichtung Mobilkommunikationstechnik (ohne Praxissemester), Hauptstudium, sowie Studienrichtung Mobilkommunikationstechnik (mit Praxissemester), Hauptstudium, wird wie folgt geändert:

- a) Im Fach "Nachrichtenübertragungs- und Kommunikationsverfahren" wird der Eintrag "LN 5" gestrichen und in der Spalte "Fachprüfung" durch den Eintrag "FP 9" ersetzt sowie in der Spalte "Zeitpunkt der FP" der Eintrag "5. Semester" ergänzt.
- b) Die Einträge FP 9 bis FP 14 werden FP 10 bis FP 15.
- c) Die Einträge LN 6 bis LN 8 werden LN 5 bis LN 7.

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2002 in Kraft.

Abweichend davon tritt die Änderung unter Nr. 6 zum 1. September 2002 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2002/2003 ihr Studium im Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik im 1. Fachsemester aufnehmen.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen - Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik ohne Praxissemester und für den Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik mit integriertem Praxissemester an der Fachhochschule Dortmund in der durch diese Ordnung geänderten Fassung neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Nachrichtentechnik der Fachhochschule Dortmund vom 8.5.2002 sowie des Rektorats vom 14.5.2002.

Dortmund, den 15. Juli 2002

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Nachrichtentechnik
der Fachhochschule Dortmund